

Archiv III, Nr. 5). Für eine Aufhebung der Inventaraufnahme liegen somit keine hinreichenden Gründe vor, und es ist diese, im Gegensatz zu dem Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde, aufrecht zu erhalten. Freilich müssen dabei die Rechte der übrigen Gläubiger vorbehalten werden. Namentlich bleibt die Frage offen, ob die Pfändung vom 5. Oktober nur für den Rekurrenten Rechte schafft oder ob nicht auch die andern treibenden Gläubiger an derselben teilnehmen, sei es in Bezug auf die Gesamtheit der gepfändeten Objekte, sei es bloß mit Bezug auf einzelne derselben.

3. Ebensovienig wie die Inventaraufnahme vom 5. Oktober, kann das schon vorher gemäß Art. 106 und 107 durchgeführte Auktionenverfahren als ungültig und wirkungslos angesehen werden. Die Liquidation der von Frau Ruetsch am 21. Mai erhobenen Ansprüche im Sinne der erwähnten Artikel konnte erfolgen, ohne daß die Gegenstände in der Pfändungsurkunde speziell aufgeführt und geschätzt waren. Und wenn Frau Ruetsch, die wohl wußte, welche Gegenstände sie beansprucht hatte, wenn sie auch nicht einzeln in der Bescheinigung vom 21. Mai bezeichnet waren, gegen die Ansetzung einer Klagfrist sich nicht beschwerte, ja noch eine Verlängerung derselben erwirkte, um dann gleichwohl nicht klagend aufzutreten, so ist zu sagen, daß sie auf ihren diesbezüglichen vindiktionsanspruch mit Bezug auf die Betreibung des Rekurrenten endgültig verzichtet habe. Nur ist zu beachten, daß sich die Ansprache der Frau Ruetsch und damit auch die Bestreitung des Rekurrenten, sowie der an die Nichtbeachtung der Klagfrist sich knüpfende Verzicht der erstern nur auf diejenigen Gegenstände beziehen kann, die laut Kaufvertrag mit Gottfried Ruetsch auf sie übertragen worden sein sollen, weil in der Bescheinigung vom 21. Mai nur von diesen die Rede war. Mit Bezug auf diejenigen Gegenstände, die nach der Inventur vom 5. Oktober Frau Ruetsch aus anderen Gründen für sich beansprucht, bleiben ihr dagegen alle ihre Rechte ebenfalls vorbehalten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt.

259. Entscheid vom 9. Dezember 1897  
in Sachen Bachmann.

I. Das Betreibungsamt Sempach erließ unterm 6. August 1897 für Waisenvogt Jos. Vogel in Entlebuch, namens des dortigen Waisenamtes, einen Zahlungsbefehl an Peter Bachmann in Davwil, Willisauand. Dieser Zahlungsbefehl wurde dem Schuldner am 7. August durch die Post zugestellt.

Unterm selben 7. August 1897 wurde vom gleichen Betreibungsamt „Namens des Gerichtspräsidenten“ an Peter Bachmann ein Arrestbefehl betreffend die betriebene Forderung erlassen. Als Arrestgegenstand wurde ein Erbsbetreffnis bezeichnet, welches dem Arrestaten aus der Verlassenschaft des Aut. Bachmann in Sempach zufallen werde.

II. Ein Begehren Bachmanns um Aufhebung der Betreibung wies die untere Aufsichtsbehörde ab, indem sie sich insbesondere auf folgende Erwägungen stützte: Da es sich um eine Arrestbetreibung handle, müsse nach Art. 52 des Betreibungsgesetzes die Betreibung da angehoben werden, wo der Arrestgegenstand liege. Der Umstand, daß dem Arrestbefehl der Zahlungsbefehl um einen Tag vorausgehe, falle nicht in Betracht, da der betreibende Gläubiger „bei Bestellung des Zahlungsbefehls bemerkte, daß es sich um eine Arrestbetreibung handle und er den Arrest schon bestellt habe.“ In der That sei das Arrestgesuch schon am 6. August 1897 bei der zuständigen Amtsstelle aufgelegt.

III. Bachmann zog den Entscheid der untern Aufsichtsbehörde an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter.

Den Ausführungen seines Rekurses ist folgendes zu entnehmen: Das Betreibungsamt Sempach sei zum Erlaß eines Zahlungsbefehls gegen Peter Bachmann nur insoweit kompetent, als ein gültiger Arrest vorausgegangen sei. Bachmann wohne nämlich unbestrittenermaßen in Willisauand. Nun sei aber der ergangene Arrestbefehl ungültig und sei übrigens zur Zeit, als der angefochtene Zahlungsbefehl erlassen wurde, noch nicht erlassen gewesen. Gemäß Art. 52 und 278, Abs. 1 des Betreibungsgesetzes

könne aber bloß ein vollzogener Arrest den Betreibungsort des Arrestes begründen. Daß zur Zeit des Erlasses des Zahlungsbefehls der Arrest „bestellt“ gewesen, könne nicht in Betracht kommen. Bloß darauf komme es an, ob der Arrest erlassen und vollzogen war. Da dies nicht der Fall gewesen, sei der Zahlungsbefehl, weil von einem inkompetenten Betreibungsamt erlassen, ungültig. Er könne auch nicht durch nachträgliche Arrestlegung konvaleszieren.

IV. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde unterm 29. Oktober in wesentlicher Behärtung der erstinstanzlichen Motivierung ab.

V. Gegen dieses Erkenntnis rekurriert Bachmann an das Bundesgericht, indem er seine früheren Anträge und Ausführungen wiederholt.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat sich damit begnügt, auf die durch sie bestätigte Motivierung des erstinstanzlichen Entscheides zu verweisen.

Namens des betreibenden Waisenamtes Entlebuch hat Waisenvogt Vogel in einer Oppositionsschrift die Abweisung des Rekurses beantragt. Rekurrent, wird ausgeführt, habe kein festes Domizil in Willisau, und es sei unrichtig, daß er dort betrieben werden müsse. Das Betreibungsamt Sempach sei vorliegend zur Anhebung der Betreibung befugt gewesen. Der Arrestbefehl sei gültig. Der Zahlungsbefehl sei mit Bezug auf den bereits angeforderten Arrest nachgesucht worden. Es sei Zufall, wenn der Zahlungsbefehl das Datum vom 6., der Arrestbefehl dasjenige vom 7. August trage. Immerhin sei der Zahlungsbefehl am gleichen Tage der Post übergeben worden, an welchem auch der Arrest erging. Der Umstand, daß der Arrestbefehl und der Zahlungsbefehl zeitlich sozusagen zusammenfallen, und daß letzterer am Orte gelegt sei, wo das Arrestobjekt sich befinde, spreche dafür, daß der Zahlungsbefehl eben mit Rücksicht auf den Arrestbefehl, der gleichzeitig nachgesucht worden, erwirkt worden sei. Der Rechtsgrund, warum der Arrestort gleichzeitig auch der Betreibungsort sei, treffe daher vorliegend zu. Sodann sehe Art. 278 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes geradezu den Fall vor, wo auch schon vor der Bewilligung des Arrestes

Betreibung aufgehoben werde. Dieser Fall sei demjenigen gleichgestellt, wo die letztere erst nachher erfolgt sei. Dabei sei in keiner Weise gesagt, daß der Betreibungsort in dem einen und andern Falle ein verschiedener sei. Opponent habe beim Gerichtspräsidenten von Sempach Rechtsöffnung begehrt und diese erhalten. Der vom Schuldner dagegen ergriffene Rekurs sei allerdings von der Justizkommission gutgeheißen worden. Opponent habe den daherigen Entscheid erst letzter Tage erhalten.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

1. Nachdem laut Aussage des Opponenten der vom Schuldner erhobene Rechtsvorschlag durch die Justizkommission gutgeheißen worden ist, erscheint die am 6. August 1897 aufgehobene Betreibung und insbesondere der unter diesem Datum erlassene Zahlungsbefehl als dahingefallen. Dessenungeachtet kann aber dem gegenwärtigen Rekurse eine praktische Tragweite nicht abgesprochen werden. Von der Lösung der Frage, ob der nunmehr dahingefallene Zahlungsbefehl überhaupt jemals Gültigkeit gehabt habe, wird nämlich die Frage der Gültigkeit des Arrestes beeinflusst. Der Rekurs kann somit nicht als gegenstandslos betrachtet werden.

2. Zur Sache selbst ist zu bemerken, daß die Behauptung des Rekurrenten, der an ihn erlassene Zahlungsbefehl habe nie Gültigkeit gehabt, angesichts des Wortlautes des Art. 52 des Betreibungsgesetzes begründet erscheint. Dieser Artikel enthält folgende Bestimmung: Ist für eine Forderung Arrest gelegt, „so wird die „Betreibung da aufgehoben, wo sich der Arrestgegenstand befindet.“ Der Ausdruck „ist für eine Forderung Arrest gelegt“ drängt notwendigerweise zu dem Schlusse, es müsse ein Arrestbefehl bereits vollzogen worden sein, damit am Arrestorte eine Betreibung gegen den Arrestaten erfolgen könne. Noch deutlicher heißt es im französischen Text des Art. 52: « La poursuite après séquestre a lieu où l'objet séquestré se trouve, » und im italienischen: « l'esecuzione preceduta da un sequestro. »

Nun hat vorliegend das Betreibungsamt Sempach am 6. August einen Zahlungsbefehl gegen den Rekurrenten erlassen, während der Arrestbefehl, der zur Begründung des Betreibungsforums

Sempach einzig angerufen wird, erst am folgenden Tage ausgefertigt wurde. Im Augenblicke des Erlasses des Zahlungsbefehls war somit offenbar noch nicht, wie das Gesetz es erfordert, „Arrest gelegt.“

Daraus ergibt sich, daß die kantonalen Instanzen mit Unrecht den Zahlungsbefehl vom 6. August 1897 als gültig betrachtet haben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß die angefochtene Betreibung aufgehoben.

#### 260. Arrêt du 9 décembre 1897 dans la cause Seylaz.

A. Le 3 juin 1896, dame Lina Seylaz, née Krautschi, femme séparée de biens d'Emile Seylaz, à Genève, a fait notifier à son mari un commandement de payer 1915 fr. Le 24 juin elle a requis une saisie sur le salaire du débiteur, employé de la Compagnie du Jura-Simplon. La saisie a été opérée le 29 juin par l'admission de la requérante à participer à une saisie déjà opérée le 1<sup>er</sup> juin à la requête d'un autre créancier.

Le 15 mai 1897, dame Seylaz, agissant en vertu de son commandement de payer du 3 juin 1896, a requis une nouvelle saisie sur le salaire de son mari. Ensuite de cette réquisition, elle a été admise le 21 mai à participer, ainsi qu'un autre créancier, à une saisie opérée le 26 avril à la requête d'un sieur Morand (série 464).

Mais par lettre du 16 juillet suivant, l'office l'avisait qu'elle avait été admise à participer à la série 464 et qu'en conséquence cette saisie était annulée comme faisant double emploi avec celle opérée le 29 juin 1896.

Dame Seylaz a porté plainte auprès de la Cour de justice, autorité cantonale de surveillance, contre ce procédé de l'office.

B. Par décision du 23 août, communiquée aux parties le 10 septembre 1897, la Cour de justice a écarté la plainte comme mal fondée, attendu que la saisie du 29 juin 1896 déployait ses effets jusqu'au 24 juin 1897;

que par cette saisie dame Seylaz avait épuisé son droit et ne pouvait pas en requérir une seconde en vertu du même commandement et sur le même objet, pendant que la première durait encore;

qu'en conséquence la saisie requise le 15 mai a été exécutée à tort;

que le préposé aux poursuites a non seulement le droit, mais le devoir de réparer les erreurs qui peuvent avoir été commises par lui-même ou par ses employés, à moins qu'il n'y ait droit acquis au profit d'un tiers, ce qui n'est pas le cas en l'espèce;

qu'enfin la loi n'exclut pas une telle rectification, mais réserve seulement le recours des parties intéressées à l'autorité de surveillance.

C. Dame Seylaz a adressé le 20 septembre un recours au Tribunal fédéral contre cette décision dont elle demande l'annulation pour les motifs suivants :

L'office ayant procédé régulièrement à une saisie ne pouvait après coup, en l'absence de recours de la part des intéressés, annuler cette saisie sous prétexte d'une erreur commise par lui. Il existait un droit acquis au profit de la recourante à partir du jour où la saisie a été pratiquée. Au fond, c'est à tort que l'autorité genevoise de surveillance a décidé que la recourante avait épuisé son droit dès le jour où elle a pratiqué la première saisie. Nulle part la loi n'interdit au créancier de cumuler les poursuites contre son débiteur, la question des frais étant seule réservée. La seconde saisie, annulée par l'office, ne portait pas sur le même objet que la première. La première portait sur le traitement de mai 1896 à mai 1897, la seconde sur le traitement de mai 1897 à mai 1898. Admettre la théorie consacrée par la décision dont est recours serait interdire au créancier qui a participé à une première saisie de participer à la suivante, ce qui serait contraire à l'intention du législateur et à l'égalité des créanciers.